

und des Kanzlers der Eidsgenossenschaft versehen, wie auch mit dem Eidsgenössischen Siegel bekräftigt, und mit Sr. Königlichen Hoheit, dem Herren Großherzogen von Baden gegen ein gleichlautendes Doppel ausgewechselt worden.

---

In dem im dritten Band dieser Gesetzesammlung enthaltenen Abdruck des allgemeinen Militair-Reglement der Eidsgenössischen Contingents-Truppen, befinden sich folgende, auch in dem besonders gedruckten Original vorkommende Errata :

Seite: Zeile:

369. 1. Statt auf der gleichen Seite: lese auf der linken Schulter getragen.
373. 14. Basel statt 296 Infanterie: lese 336 Infanterie.  
 — — 80 Artillerie 1 Comp.: lese 40 Artillerie 1/2 Comp.
374. 23. Argau statt 1023 Infanterie: lese 983 Infanterie.  
 — — 120 Artillerie 1 1/2 Comp.: lese 160 Artillerie 2 Comp.
376. / Basel. Infanterie statt 296: lese 336.  
 / / — Artillerie statt 80: lese 40.

Seite: Zeile:

- 376 23. Argau. Infanterie statt 1023: lese 983.  
 9 2 — Artillerie statt 120: lese 160.  
 395. 1. Statt der Eidgenössischen Armee: lese  
 der Eidgenössischen Artillerie.  
 409. 1. — Säcke Patronen: lese Patronen-  
 Säcke.  
 414. 7. — von Inspektoren: lese von den  
 Inspektoren.

Tab. No. X. Litt. B. Die sammtlichen Borraths-Laffeten  
 sind unter der Rubrick des Fuhr-  
 wesens 1ster Klasse begriffen, und  
 gehören zu dem Fuhrwesen 2ter  
 Klasse.

---